



# MAINZ · BINGEN

Kreisverwaltung

Kreisverwaltung Mainz-Bingen · Postfach 1355 · 55206 Ingelheim am Rhein

Energiepark Klein-Winternheim GbR  
Am Hang 15

55126 Mainz

Es schreibt Ihnen

Frau Anette Huber  
Bauen und Umwelt  
Fachbereich Bauen  
Zimmer 360  
Tel. 06132 / 787 - 2121  
Fax 06132 / 787 - 2199  
E-Mail [huber.anette@mainz-bingen.de](mailto:huber.anette@mainz-bingen.de)

Ihr Zeichen  
Aktenzeichen 21-2/139-13 WEA 72-3 06/20  
Seite 1 von 25

## **Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie immissionsschutzrechtlicher Verordnungen;**

05. November 2020

**Vorhaben:** Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage vom Typ Enercon E-103 mit einer Nabenhöhe von 108,38 m in der Gemarkung Klein-Winternheim, Flur 4, Flurstück 107

**Antragssteller:** Energiepark Klein-Winternheim GbR, Am Hang 15, 55126 Mainz

**Bezug:** Antrag auf Neugenehmigung nach § 4 BImSchG i. V. m. § 19 BImSchG

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 4 und § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG -) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), neugefasst durch die Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274),

in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 c) aa) der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV-) in der Fassung vom 02.04.2013 (BGBl. I S. 973), neugefasst durch die Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), und Nr. 1.6 der Spalte 2 des Anhangs zu dieser Verordnung

und Nr. 1.6.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), neugefasst durch die Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94),

erteilt die Kreisverwaltung Mainz-Bingen als nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe g der Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem BImSchG vom 14.06.2002 (GVBl. 2002, 280), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295) zuständige Behörde die

## I. IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHE GENEHMIGUNG

### **Dienstgebäude und Lieferanschrift:**

Georg-Rückert-Straße 11  
55218 Ingelheim am Rhein  
Tel. Zentrale 06132 / 787 - 0  
Fax Zentrale 06132 / 787 - 1122  
[kreisverwaltung@mainz-bingen.de](mailto:kreisverwaltung@mainz-bingen.de)

[www.mainz-bingen.de](http://www.mainz-bingen.de)

### **Öffentliche Verkehrsmittel:**

- Deutsche Bahn, Bahnhof Ingelheim (3 Fußminuten)
- Buslinie 611, 612, 613, 620, 640, 643, 650, 75
- Barrierefreie Parkplätze
- Eingang und Toiletten barrierefrei

### **Bankverbindung:**

Sparkasse Rhein-Nahe  
IBAN DE23 5605 0180 0030 0003 50  
BIC MALADE51KRE  
  
Sparkasse Mainz  
IBAN DE45 5505 0120 0100 0111 54  
BIC MALADE51MNZ

für die Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage vom Typ Enercon E-103 mit einer Nabenhöhe von 108,38 m in der Gemarkung Klein-Winternheim, Flur 4, Flurstück 107 (Rechtswert 445.162, Hochwert 5.531.364).

Die mit dieser Genehmigung verbundenen Plan-, Antragsunterlagen und Beschreibungen sind Bestandteil dieser Genehmigung. Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG werden folgende Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG verfügt:

## II. GENEHMIGUNGSUNTERLAGEN:

Register 0	<b>Anschreiben</b>		
	0.01	Deckblatt	
	0.02	Anschreiben	
	0.03	Verpflichtungserklärung	
	0.04	Betreiberwechsel	
Register 1	<b>Antragsformulare nach BImSchG</b>		
	1.01	Deckblatt	
	1.02	1.1 Antragsformular	
	1.03	1.2 Antragsformular	
	1.04	Koordinatentabelle	
	1.05	Herstellkosten E-103 EP2 108mNh FBT FG rev00	
	1.06	Anlage1 Ansprechpersonen	
Register 2	<b>Inhaltsverzeichnis</b>		
	2.00	Deckblatt	
	2.01	Inhaltsverzeichnis	
	2.02	Formular 2 - Verzeichnis der Unterlagen	
Register 3	<b>Anlagedaten, Anlagensicherheit</b>		
	3.01	Deckblatt	
		<b>Anlagedaten</b>	
	3.02	Anlagedaten Fließbild Form BImSchG	
	3.03	Technische Beschreibung	
	3.04	Turmbeschreibung E-103 EP2-HT-108-IS-C-01	
	3.05	Fundamentbeschreibung E-103 EP2-HT-108-IS-C-011	
	3.06	Ansicht Hybridturm E-103 EP2-HT-108-IS-C-01	
	3.07	1.	Gondelabmessungen E-103 EP2 mit runder Heckkappe
		2.	Gondelübersicht E-103 mit runder Heckkappe
	3.08	Farbgebung der Windenergieanlagen	
	3.09	Spezifikation	
	3.10	Technische Beschreibung Hinterkantenkamm	
		<b>Anlagensicherheit</b>	
3.11	Enercon Anlagensicherheit		

	3.12		ENERCON Eisansatzerkennung
	3.13		Herstellereklärung - Gültigkeit Gutachten Eisansatzerkennung für Produktpalette
	3.14	1.	TÜV NORD Gutachten - Eisansatzerkennung nach dem Kennlinienverfahren 8111 881 239 Rev. 6
		2.	Gutachten Eisansatzerkennung an Rotorblättern von ENERCON WEA Kennlinienverfahren und externe Eissensoren 8111 7247 373 Rev.0
	3.15		TÜV-Gutachten - Manuelle Freigabe nach Vereisung
	3.16		Windguard - Gefährdung durch Eisabfall bei Eisansatz der Rotorblattheizung
	3.17		Befuerung und farbliche Kennzeichnung
	3.18		Notstromversorgung der Befuerung
	3.19		Erklärung zur Befuerung von ENERCON WEA
	3.20		Zertifikat MB300
	3.21		Zertifikat Nachtkennzeichnung W-ROT
	3.22		Regulierung der Tages- und Nachtbefuerung durch Sichtweitenmessgeräte
	3.23		Biral-CERTIFICATION 710
	3.24		Blitzschutz
Register 4	<b>Gehandhabte Stoffe</b>		
	4.01		Deckblatt
	4.02		Stoffe Form BImSchG apr18 KWH
	4.03		Wassergefährdende Stoffe E-103 EP2
	<b>Gehandhabte Stoffe</b>		
	4.04	1	Renolin PG 46 Stand April 2017 de
		2	GORACON GTO 68 Stand April 2017 de
		3	RENOLIN UNISYN CLP 220 Stand Februar 2017 de
		4	Shell Spirax S4 TXM Stand Juli 2017 de
		5	TECTROL GEAR CLP 220-Stand Apr 2018
		6	MOUSSEAL-CF-F-30 Stand Mai 2018 de
		7	Kluebersynth GH 6-220 Stand Januar 2018 de
		8	MIDEL 7131 Stand Mai 2018 de
		9	NYROSTEN N 113 Stand Februar 2016 de
		10	MOBIL SHC 632-Stand Mai 2015-ger
11		Mobil SHC GREASE 460 WT Stand Sept 2017 ger	
12		HHS 2000 Stand Sept 2018 de	
13		Klueberplex AG 11-461 Stand Oktober 2017 de	
14		Klueberplex BEM 41-141 Stand Januar 2018 de	
Register 5	<b>Immissionsprognosen (Schall, Schatten)</b>		
	5.01		Deckblatt
	5.02		Verminderung von Emissionen
	5.03		Datenblatt_Betriebsmodi_E-103_EP2_2350_kW_mit_TES
	5.04		TB Schattenabschaltung-D0229982
	5.05		Schallgutachten - Pies - 02.10.2020
	5.06		Anlage A
	5.07		Anlage B
	5.08		Schattengutachten Revision 1 - GAIA mbH - 12.10.2020
Register 6	<b>Kurzbeschreibung</b>		
	6.01		Deckblatt

	6.02		Kurzbeschreibung	
Register 7	<b>Verzeichnis der lärmrelevanten Aggregate</b>			
	7.01		Deckblatt	
	7.02		Formular 7 - Lärm Aggregate Form BImSchG	
Register 8	<b>Störfallverordnung</b>			
	8.01		Deckblatt	
	8.02		Formular 8.1	
	8.03		Formular 8.2	
	8.04		Formular 8.3	
	8.05		Störfallverordnung 12-BImSchV_rev001	
Register 9	<b>Angaben zu den Abfällen und Abwasser</b>			
	9.01		Deckblatt	
	9.02		Formblatt 9.1	
	9.03		Formblatt 9.2	
		<b>Abfälle</b>		
	9.04		Abfallmengen Anlagenaufbau E-103 EP2	
	9.05		Abfallmengen Betrieb WEA E-103 EP2 Rev000 de-de	
	9.06		Stellungnahme Entsorgung D 2013-10-09 rev000 ger-ger	
		<b>Abwasser</b>		
	09.07		Abwasser Form BImSchG apr18	
09.08		Erklärung Abwasser rev000 ger-ger		
Register 10	<b>Arbeitsschutz</b>			
	10.01		Deckblatt	
	10.02		Formular 10.1	
	10.03		Formular 10.2	
	10.04		Formular 10.3	
		<b>Arbeitsschutz</b>		
	10.05		Arbeitsschutz Aufbau	
	10.06		Einrichtungen zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz	
Register 11	<b>Brandschutz</b>			
	11.01		Deckblatt	
	11.02		Formblatt 11.1	
	11.03		Brandschutzkonzept Enercon E-103 EP2	
Register 12	<b>Naturschutz</b>			
	12.01		Deckblatt	
	12.02		Naturschutz Landschaftspflege Formular BImSchG	
	12.03		UVP Screening Form BImSchG	
	12.04		entfallen	
	12.05		Verpflichtungserklärung zum Schutz der Fledermäuse	
	12.06	1		Ornithologisches Fachgutachten zur WEA Neubauplanung Klein-Winternheim - PLaN – 31.10.2020
		2		Karte 1: Brutvogelreviere (UR500)
3			Karte 2: Großvogelreviere (UR3000)	
4			Karte 3: Windkraftsensible Rastvögel (UR2000)	

	12.07	1	entfallen
		2	entfallen
		3	entfallen
	12.08	1	entfallen
		2	entfallen
	12.09		Fachbeitrag Naturschutz - Böhm+Frasch - 01.10.2020
	12.10		Allgemeine Vorprüfung der UVP-Pflicht - Böhm+Frasch – 01.10.2020
	12.11		Artenschutzrechtliche Betrachtung zum Feldhamster für die WEA Neubauplanung Klein-Winternheim - PLaN - 15.09.2020
12.12		Artenschutzrechtliche Betrachtung zur WEA Neubauplanung Klein-Winternheim - PLaN – 31.10.2020	
Register 13	<b>Topographische Karte</b>		
	13.01		Deckblatt
	13.02		Topographische Karte mit WEA-Standort und Bestands-WEA
	13.03		Topographische Karte mit WEA-Standort und Regionalplan
	13.04		Topographische Karte mit WEA-Standort und Flächennutzungsplan
	13.05		Topographische Karte mit WEA-Standort und Schutzgebiete
Register 14	<b>Bauunterlagen (Lagepläne, Bauzeichnung, Typenprüfung)</b>		
	14.00		Deckblatt
	14.01		Bauzeichnungen/Genehmigungsplanung
	14.02		Lageplan FNP mit Baulastradius
	14.03		Übersichtsplan Baulastradius
	14.04		Flurstücksliste
	14.05	1.	Liegenschaftskarte
		2.	Flurstückseigentumsnachweis
	14.06		Antrag auf Reduzierung des Baulastradius von GAIA mbH
	14.07		Baulastenberechnung GAIA mbH
	14.08		Rückbauverpflichtungserklärung von GAIA mbH
	14.09		Rückbaukosten 2020_1x E-103_HT_108m
14.10		Typenprüfung (siehe separates Dokument von Enercon auf CD und in Papierform)	
Register 15	<b>Sonstige Unterlagen</b>		
	15.01		Deckblatt
	15.02		Koordinatentabelle
	15.03		Gutachten Standorteignung von I17
Register 16	<b>Zuwegung und Netzanschluss</b>		
	16.01		Deckblatt
	16.02		Übersichtsplan Netzanschluss (für UVP-Vorprüfung)
	16.03		Übersichtsplan Zuwegung (für UVP-Vorprüfung)
	16.04		Spezifikation Zuwegung und Baustellenflächen Enercon

### III. NEBENBESTIMMUNGEN:

## 1. Allgemeine Anforderungen

- 1.1 Das Vorhaben ist entsprechend den Plan- und Antragsunterlagen und Beschreibungen auszuführen.
- 1.2 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlagen begonnen wird oder die Anlagen während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden sind.
- 1.3 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlagen nicht innerhalb von zwei Jahren nach Beginn der Errichtung in Betrieb genommen werden.
- 1.4 Die Inbetriebnahme ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, Kaiserstraße 31, 55116 Mainz sowie der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Der Probetrieb gilt bereits als Betrieb, nicht jedoch die Funktionsprüfungen einzelner Anlagenteile.

## 2. Bauplanungsrecht/Bauordnungsrecht/Brandschutz

Die bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Belange wurden überprüft. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Bauvorhabens beurteilt sich nach § 35 Abs. 1 BauGB. Bauordnungsrechtlich bestehen gegen das Bauvorhaben keine Bedenken.

Ersetzung des Einvernehmens:

Die Untere Bauaufsichtsbehörde hat gem. § 71 LBauO das gemeindliche Einvernehmen ersetzt. Die nachfolgende Begründung hinsichtlich der Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens ist Bestandteil der Genehmigung.

Begründung:

Bauplanungsrechtliche, im Sinne des § 35 BauGB relevante Kriterien, die eine Versagung des gemeindlichen Einvernehmens rechtfertigen würden sind vorliegend nicht ersichtlich. Bei der beantragten Windenergieanlage handelt es sich um nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierte Bauvorhaben, denen keine öffentlichen Belange entgegenstehen.

Gemäß § 36 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 71 Abs.1 LBauO kann das Einvernehmen der Gemeinde im bauaufsichtlichen Verfahren nach Maßgabe der Abs. 2 – 5 ersetzt werden, wenn die Gemeinde ihr nach § 14 Abs. 2 Satz 2, § 22 Abs. 5 Satz 1 oder § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB erforderliches Einvernehmen rechtswidrig versagt.

Bei der hierbei im Rahmen der Ermessensausübung vorzunehmenden Interessenabwägung zwischen den aus der gemeindlichen Planungshoheit resultierenden gemeindlichen Interessen und dem privaten Interesse des Bauherrn an der Realisierung eines genehmigungsfähigen und rechtmäßigen Bauvorhabens sind wir zu dem Schluss gelangt, dass vorliegend das private Interesse des Bauherrn höher zu bewerten und das behördliche Ermessen dahingehend auszuüben ist, dass das nicht erteilte Einvernehmen der Ortsgemeinde Klein-Winternheim hier zu ersetzen ist. Der Standort der geplanten

Windenergieanlage befindet sich nach dem Regionalen Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe 2014 in einem Vorranggebiet für Windenergieanlagen. Im Teilflächennutzungsplan 2015 der Verbandsgemeinde Nieder-Olm ist in diesem Bereich eine Sonderbaufläche für Windenergieanlagen ausgewiesen. Da keine bauplanungsrechtlich relevanten Gründe ersichtlich sind, die eine Versagung des gemeindlichen Einvernehmens rechtfertigen würden und daher die erfolgte Versagung rechtswidrig ist, so ist aufgrund dessen das private Interesse des Bauherrn, gerade unter dem Aspekt der aus der Eigentumsgarantie des Artikels 14 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland resultierenden Baufreiheit, vorrangig zu betrachten.

Da nach Auffassung der Unteren Bauaufsichtsbehörde das Einvernehmen rechtswidrig versagt wurde, kann das fehlende Einvernehmen gem. § 36 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 71 Abs. 1 LBauO ersetzt und o. g. Bescheid erteilt werden.

## Bedingungen

### 2.1 Bestellung Bauleiterin/Bauleiter

Spätestens bei Baubeginn, jedoch vor Aushändigung des Bauschildes (Roter Punkt) muss der Bauaufsichtsbehörde gem. § 55 Abs. 1 LBauO eine Mitteilung (gemäß Vorlage) über die Bestellung der Bauleiterin bzw. des Bauleiters mit der erforderlichen Sachkenntnis und Erfahrung vorliegen.

### 2.2 Sicherheitsleistung

Spätestens bei Baubeginn, jedoch vor Baufreigabe ist bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen - Untere Bauaufsichtsbehörde - als Bürgschaftsnehmerin zur Sicherung des Rückbaus der Windenergieanlagen nach dauerhafter Aufgabe ihrer zulässigen Nutzung sowie zur Beseitigung der damit verbundenen Bodenversiegelungen eine **Sicherheitsleistung in Höhe von 174.747,00 EUR** zu hinterlegen. Diese Sicherheitsleistung ist in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu erbringen mit einer Verzichtserklärung auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB; sie wird im Zuge der Ersatzvornahme von der Kreisverwaltung Mainz-Bingen in Anspruch genommen werden, wenn der mit Erklärung übernommenen Rückbauverpflichtung vom 03. Mai 2020 nicht oder nicht vollständig nachgekommen wird.

Die Windenergieanlage ist innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dauerhafter Aufgabe ihrer zulässigen Nutzung zurückzubauen; gleichzeitig sind die damit verbundenen Bodenversiegelungen zu beseitigen.

### 2.3 Standsicherheit

Der Nachweis der Standsicherheit des Turms und der Gründung, die Ermittlung der aus der Maschine auf den Turm und die Gründung wirkenden Schnittgrößen sowie die Anforderungen bezüglich Inspektion und Wartung der Anlage zwecks Sicherstellung der Standsicherheit des Turms und der Gründung über die vorgesehene Entwurfslebensdauer hat nach der „Richtlinie für Windenergieanlagen – Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ des Deutschen Instituts für Bautechnik Berlin in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen. Diese Richtlinie wurde vom Ministerium der Finanzen als oberste Bauaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschrift vom 15. Mai 2012 (MinBl. 2012, S. 310) nach § 3 Abs. 3 LBauO als technische Baubestimmung eingeführt (derzeit Nr. 2.7.9 der Liste der Technischen Baubestimmungen nebst Anlagen 2.4/7 und

2.7/12). Sie ist beim Deutschen Institut für Bautechnik, Kolonnenstr. 30B, 10829 Berlin, als Heft 8 Reihe B seiner Schriften zu beziehen.

Die Prüfung von Standsicherheitsnachweisen darf nur von den bauaufsichtlich anerkannten Prüfungseinrichtungen durchgeführt werden. Von diesen Stellen durchgeführte Typenprüfungen sind nach § 75 Abs. 3 und 4 LBauO zu behandeln.

Die im Weiteren nach der „Richtlinie für Windenergieanlagen – Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ – derzeit Nr. 2.7.9. der Liste der Technischen Baubestimmungen unter Beachtung der Anlagen 2.4/7 und 2.7/12 – erforderlichen gutachterlichen Stellungnahmen sind durch die dort benannten Stellen (Anlage 2.7/12) zu erbringen.

Spätestens bei Baubeginn sind die Prüfberichte/gutachterlichen Stellungnahmen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

## Auflagen

### 2.4 Baubeginn

Der Beginn der Bauarbeiten ist der Genehmigungsbehörde mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen.

Vor Baubeginn müssen die Grundflächen der baulichen Anlage abgesteckt und die Höhenlage der baulichen Anlage festgestellt sein. Die Absteckung und die Festlegung der Höhenlage haben durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu erfolgen. Die Bescheinigung ist vor Baubeginn vorzulegen.

### 2.5 Fertigstellung

Die abschließende Fertigstellung ist zwei Wochen vorher anzuzeigen.

Mit der Anzeige sind von den sachverständigen Personen Bescheinigungen vorzulegen, dass sie die Bauausführung bezüglich der von ihnen zu verantwortenden Bauunterlagen überwacht haben.

### 2.6 Betriebssicherheit

Windenergieanlagen müssen mit einem geeigneten Sicherheitssystem versehen sein, das jederzeit einen sicheren Zustand der Anlage gewährleistet. Windenergieanlagen und ihre Anlagenteile sind regelmäßigen Prüfungen mindestens nach Maßgabe der „Richtlinie für Windenergieanlagen – Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung des Deutschen Instituts für Bautechnik Berlin in der jeweils geltenden Fassung zu unterziehen.

Jede Windenergieanlage muss eine Vorrichtung zur Arretierung der beweglichen Teile haben, damit Überprüfungen, Wartungen und Instandsetzungsarbeiten gefahrlos durchgeführt werden können.

Regelmäßig zu prüfen sind

- die Sicherheitseinrichtungen und die Übertragungstechnischen Teile auf Funktions-



tüchtigkeit bei Betrieb und Stillstand unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung in Zeitabständen von höchstens zwei Jahren,

- die Rotorblätter auf Steifigkeit, auf die Beschaffenheit der Oberfläche und auf Rissbildung in Zeitabständen von höchstens zwei Jahren. Die Fristen dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird.
- Der Betreiber hat die Prüfungen auf seine Kosten durch den Hersteller oder einen fachkundigen Wartungsdienst durchführen zu lassen.

### 3. Luftverkehr

#### I. Entscheidungen

- a. Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugsicherungsgründen bestehen gegen die Errichtung der Windenergieanlage in der Gemarkung Klein-Winternheim, Flur 4, Flurstück 107 mit einer maximalen Höhe von 368,00 m ü. NN (max. 160,00 m ü. Grund) keine Bedenken.
- b. Die luftrechtliche Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird unter Beachtung nachstehender Nebenbestimmungen erteilt.
- c. Gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4)“ ist an der Windenergieanlage eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen.
- d. Die Windenergieanlagen sind als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

#### II. Nebenbestimmungen

3.1 Für die Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter außen durch drei Farbstreifen in jeweils sechs Meter Breite in den Farben verkehrsorange (RAL 2009) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder in den Farben verkehrsrot (RAL 3020) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder den Grautönen grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035) oder achatgrau (RAL 7038) zu markieren. Um den erforderlichen Kontrast herzustellen, sind weiß mit orange oder rot und die Grautöne stets mit rot zu kombinieren. Die äußersten Farbfelder müssen verkehrsorange oder verkehrsrot sein.

3.2 Das Maschinenhaus ist mit einem mindestens zwei Meter hohen Streifen in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) auf halber Höhe des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend zu markieren. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

3.3 Für die Nachtkennzeichnung ist auf dem Dach des Maschinenhauses ein Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Feuer W, rot und Feuer W, rot ES sind rot blinkende Rundstrahlfeuer

(100 cd) gemäß Anhang 2 der AVV. Die Taktfolge der Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES beträgt 1 s hell + 0,5 s dunkel + 1 s hell + 1,5 s dunkel (= 4 Sekunden). Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot ES kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 Kilometern darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 Kilometern auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenmessung hat nach den Vorgaben des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen.

Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.

3.4 Am Turm der Windenergieanlage ist auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach eine Befeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) anzubringen. Hindernisfeuer (ES) sind dauerhaft rot leuchtende Rundstrahl oder Teilfeuer (mindestens 10 cd) gemäß Anhang 1 der AVV. Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer pro Ebene sichtbar sein. Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.

3.5 Die gemäß § 9 Absatz 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) verpflichtend einzubauende bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) ist dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM), Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 890, 55483 Hahn-Flughafen als zuständige Luftfahrtbehörde, vor der geplanten Installation anzuzeigen. Der Anzeige sind

- a. der Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 der AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannten Stelle und
- b. dem Nachweis des Herstellers und/oder des Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nummer 2 der AVV beizufügen.

3.6 Die Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Block zusammengefasst werden und nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks bedürfen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Die Anlage KWH 01 überragt die sie umgebenden Hindernisse signifikant und ist daher ebenfalls zu kennzeichnen. Die Tagesmarkierung durch Farbauftrag ist hiervon ausgenommen.

3.7 Alle Feuer dürfen in keiner Richtung völlig vom Hindernis verdeckt werden und es muss sichergestellt sein, z.B. durch Dopplung der Feuer, dass mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar sein.

3.8 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

3.9 Ein Ersatzstromversorgungskonzept, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet, ist vorzulegen. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

3.10 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der zuständigen NOTAM-Zentrale unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM- Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung nach Ablauf von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.

3.11 Die Blinkfolge der eingesetzten Blinkfeuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von  $\pm 50$  ms zu starten.

3.12 Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Bauhöhe anzubringen. Dies gilt auch, wenn noch kein Netzanschluss besteht.

3.13 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung zu versehen.

3.14 Zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch sind der

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH  
Am DFS-Campus  
63225 Langen

und nachrichtlich dem

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM)  
Fachgruppe Luftverkehr  
Gebäude 890  
55483 Hahn-Flughafen

unter Angabe des Aktenzeichens Rh-Pf 10182

- a. mindestens sechs Wochen vor Baubeginn und
- b. spätestens vier Wochen nach Fertigstellung

- a) der Name des Standortes mit Gemarkung, Flur und Flurstücken,
- b) die Art des Luftfahrthindernisses,
- c) die geografischen Standortkoordinaten in Grad, Minuten und Sekunden unter Angabe des entsprechenden Bezugsellipsoids,
- d) die Höhe der Bauwerksspitze in Meter über Grund und in Meter über NN,
- e) die Art der Kennzeichnungen (Beschreibung)
- f) sowie ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung oder der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist,

anzuzeigen.

#### 4. Arbeits- und Immissionsschutz

Die Energiepark Klein-Winternheim GbR beabsichtigt im Windpark Klein-Winternheim die Errichtung und den Betrieb einer WEA Typ Enercon E 103 EP2 (TES) 2.35 MW, NH 108m (WEA 10, Rechtswert 32445.162, Hochwert 5.531.364).

Die Stellungnahme ergeht auf Grundlage der Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros Pies GbR, Bericht-Nr. 1/19808/1020/1 vom 02.10.2020.

4.1 Die Windenergieanlage darf in allen Lastzuständen keine nach der TA Lärm zuschlagrelevante Ton- und Impulshaltigkeit aufweisen.

4.2. Die Windenergieanlage darf die nachstehend genannten Schallleistungspegel ( $L_{e,max,Oktav}$ ) – inklusive eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % entsprechend der Formel

$$L_{e,max,Oktav} = \bar{L}_{W,Oktav} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$$

nicht überschreiten.

Tagzeit: (6.00 Uhr – 22.00 Uhr)

- $L_{e,max,Oktav}$ : WEA 10                      106,3 dB(A) (Mode 0s/Standard Mode)

Mit

$L_{W,Oktav}$ : = 104,6 dB(A) messtechnisch dokumentierter (mittlerer) aus Oktavspektrum ermittelter Schallleistungspegel

$\sigma_P$ :     = 1,2 dB(A)     Serienstreuung  
 $\sigma_R$ :     = 0,5 dB(A)     Messunsicherheit  
 $\sigma_{Prog}$ : = 1 dB(A)     Prognoseunsicherheit

$L_{e,max,Oktav}$ :                      ermittelter, maximal zulässiger Oktav-Schallleistungspegel

Hinweis:

Dem  $L_{W,Oktav}$  für den Tagbetrieb ist folgendes Oktavspektrum zugeordnet:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	84,9	90,6	95,1	98,2	100,6	97,5	86,3	62,4

Nachtzeit: (22:00 Uhr – 6:00 Uhr)

- $L_{e,max,Oktav}$ : WEA 10                      102,7 dB(A) (Mode 800s)

Mit

$L_{W,Oktav}$ : = 101,0 dB(A) messtechnisch dokumentierter (mittlerer) aus Oktavspektrum ermittelter Schallleistungspegel

$\sigma_P$ :     = 1,2 dB(A)     Serienstreuung  
 $\sigma_R$ :     = 0,5 dB(A)     Messunsicherheit  
 $\sigma_{Prog}$ : = 1 dB(A)     Prognoseunsicherheit

$L_{e,max,Oktav}$ :                    ermittelter, maximal zulässiger Oktav-Schalleistungspegel

Hinweis:

Dem  $L_{W,Oktav}$  für den Nachtbetrieb ist folgendes Oktavspektrum zugeordnet:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	85,0	90,5	92,8	94,9	95,4	93,4	85,9	66,0

Die vorgenannte Emissionsbegrenzung gilt im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung nach DIN 61400-11 und nach FGW-Richtlinie als eingehalten, wenn für den durch Messung bestimmten Schalleistungspegel ( $L_{WA,d, Messung}$ ) mit der zugehörigen Messunsicherheit ( $\sigma_R, Messung$ ) von 0,5 dB entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird, dass

$$L_{W,Okt,Messung} + 1,28 \times \sigma_{R, Messung} \leq L_{e,max,Oktav}.$$

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist ergänzend mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallprognose, die der Genehmigung zugrunde liegt, eine erneute Ausbreitungsberechnung mit den Oktavschallpegeln der Abnahmemessung durchzuführen.

4.3 Spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist durch eine schall-technische Abnahmemessung (Emissionsmessung) gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) an der Anlage die Einhaltung des o.g. Schalleistungspegels nachzuweisen. Dabei muss auch eine Bestimmung der Ton- und Impulshaltigkeit (gemäß den Anforderungen der FGW-Richtlinie) erfolgen. Als Messstelle kommt nur eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die über die erforderliche Erfahrung im Bereich der Windenergie verfügt. Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz vorzulegen.

4.4 Die o.g. Geräuschmessungen sind wiederkehrend alle 3 Jahre durchzuführen. Der Vollzug der Wiederholungsmessung kann auf schriftlichen Antrag des Betreibers bei der Genehmigungsbehörde und Zustimmung durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, bis auf Widerruf reduziert oder ausgesetzt werden, wenn:

- die Abnahmemessung eine Unterschreitung des o.g. Schalleistungspegels ergeben hat, und
- keine Hinweise auf eine Tonhaltigkeit, Impulshaltigkeit oder sonstige akustische Veränderung der Anlage vorliegen (z.B. mechanische Geräusche durch Lagerschaden, Windgeräusche durch Schäden an den Flügeln, Nachbarschaftsbeschwerden, Wartungs- oder Prüfdefizite an der Anlage).

4.5 Zum Zweck der Abnahmemessung von Windenergieanlagen anderer Betreiber im Einwirkungsbereich der beantragten Windenergieanlage, ist die WEA in Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Mainz bei Bedarf abzuschalten.

4.6 Die beantragte Windenergieanlage ist so zu betreiben, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag an den relevanten Immissionsorten **bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windenergieanlagen** (Gesamtbelastung) nicht überschritten wird.

Die Anlage ist mit einer Abschaltautomatik auszurüsten und bei möglichen Schattenwurfzeiten außer Betrieb zu setzen.

Durch die Abschalteinrichtungen ist sicherzustellen, dass an den relevanten Immissionsaufpunkten eine Schattenwurfdauer von 30 Stunden/a und von 30 min/d in **Summe aller im Gebiet vorhandenen Windenergieanlagen** nicht überschritten wird und es muss durch die Abschalteinrichtung überprüfbar und nachweisbar sichergestellt sein, dass an den relevanten Immissionspunkten keine Beschattung erfolgt an denen durch die Vorbelastung die maximal zulässigen Schattenwurfzeiten bereits ausgeschöpft werden.

4.7 Die Sicherheitseinrichtungen und die Übertragungstechnischen Teile sind regelmäßig auf Funktionstüchtigkeit bei Betrieb und Stillstand unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung zu prüfen.

4.8 Wiederkehrende Prüfungen sind in regelmäßigen Intervallen durch Sachverständige an Maschine und Rotorblättern durchführen zu lassen. Die Prüfintervalle betragen sofern vom Hersteller oder aus der Typenprüfung keine kürzeren Fristen vorgegeben sind höchstens 2 Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird.

4.9 Die Inbetriebnahme der Anlage ist der SGD Süd, Regionalstelle Mainz mitzuteilen. Aus der Mitteilung muss ersichtlich sein, wer Betreiber der Anlage ist und wer die die Pflichten des Betreibers nach § 52 b BImSchG wahrnimmt.

Jeder Betreiberwechsel ist der zuständigen Immissionsschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen.

4.10 Mit der Anzeige der Inbetriebnahme ist eine Herstellerbescheinigung vorzulegen, die bestätigt, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist.

4.11 Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) i.V.m. der 9. Verordnung zum ProdSG (Maschinenverordnung) zu beachten. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) für die Windkraftanlage als Ganzes vorliegt. Die EG-Konformitätserklärung ist zusammen mit der entsprechenden Betriebsanleitung in der Windkraftanlage zur Einsichtnahme aufzubewahren.

4.12 Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und an geeigneter Stelle in der Anlage verfügbar zu halten, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:

- sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel,
- im Gefahrenfall,

- Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.

4.13 Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 17 der Maschinenrichtlinie. Sie dürfen erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 14 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.

4.14 Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: Aufzugsanlagen in Windkraftanlagen) und ihre Anlagenteile sind in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüffristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln.

4.15 Die Detektion von Eisansatz in gefahrdrohender Menge muss zu einer Abschaltung der Anlage führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern ist unzulässig. Der Rotor darf sich nach der Abschaltung zur Schonung der Anlage im „Trudelbetrieb“ drehen.

4.16 Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlage so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Die Verantwortlichkeiten und Testate sind schriftlich festzuhalten und dauerhaft so aufzubewahren, dass sie auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

4.17 Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlage/der Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung der im Antrag enthaltenen Sachverständigen-Gutachten (Gutachten TÜV NORD Bericht Nr. 8111 7247 373 Rev.0 vom 17.06.2020) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Name, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlage dauerhaft aufzubewahren. Auf Verlangen der SGD Süd sind die Einstellungsprotokolle vorzulegen.

Hinweis zum Immissionsschutz:

Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an der nicht in Betrieb befindlichen Anlage sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlage / Eigentümer der Wege) sollte der Betreiber der Anlage diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

## 5. Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

### 5.1 Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Hinweise Kreislaufwirtschaft

5.1.1 Laut Antragsunterlagen entstehen bei der Montage und dem Betrieb der Anlage gefährliche Abfälle (=Sonderabfälle) wie z. B. ölhaltige Betriebsmittel (AVV 15 02 02\*). Bei der Entsorgung von Sonderabfällen sind die landesspezifischen Andienungspflichten nach § 8 Abs. 4 des LKrWG (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) vom 22. November

2013) zu beachten. Nähere Informationen hierzu sind bei der SAM, Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 34 in 55130 Mainz (Tel: 98298-0) zu erhalten.

- 5.1.2 Bei der Entsorgung von Aushubmassen ist das Vermeidungs- und Verwertungsgebot nach §§ 6 ff. Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I v. 29.02.2012, S. 212 ff.) in der aktuellen Fassung zu beachten. Nach § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Dabei sind weitere öffentlich-rechtliche Vorschriften (z. B. die Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes, Wasserrechtes und Baurechtes) zu beachten. Zur Entscheidung über die Aushubmassenuntersuchung und die Verwertung der Aushubmassen wird auf die LAGA-TR und die ALEX-Informationsblätter 24 bis 26 verwiesen, in dem die wasserrechtlichen, bodenschutzrechtlichen, abfallrechtlichen, sonstigen gesetzlichen und landesspezifischen Anforderungen an die Verwertung von Boden/Aushubmassen konkretisiert sind.

#### Hinweise Bodenschutz

- 5.1.3 Der Planungsbereich (Gemarkung Klein-Winternheim, Flur 4, Flurstück 107) ist im BODENINFORMATIONSSYSTEM RHEINLAND-PFALZ (BIS RP), BODENSCHUTZKATASTER (BOKAT) nicht als bodenschutzrechtlich relevante Fläche erfasst. Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Bereich dieses Flurstückes dennoch bislang nicht bekannte und daher nicht erfasste Bodenbelastungen/schädliche Bodenveränderungen, Altstandorte/Verdachtsflächen und/oder Altablagerungen befinden können und das Kataster somit Lücken aufweisen kann. Insoweit wird für die Auskunft keine Haftung übernommen.

Informationen, die einen Verdacht auf eine Altablagerung, einen Altstandort oder eine schädliche Bodenveränderung begründen, sind der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz

- 5.1.4 Generell wird hiermit auf die Anzeigepflicht gem. § 5 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz vom 25.7.2005 hingewiesen. Demnach sind der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück (Mieter, Pächter) verpflichtet, ihnen bekannte Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der zuständigen Behörde (SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz) mitzuteilen.

- 5.1.5 Dieser Bescheid enthält keine Bewertung der sich eventuell aus den Untergrundverhältnissen ergebenden bautechnischen Probleme insbesondere einer möglichen Hangrutschgefahr (siehe beigefügten Auszug aus der Hangstabilitätskarte). Hierzu wird empfohlen, soweit erforderlich, gesonderte Baugrundgutachten einzuholen und sie dem Landesamt für Geologie und Bergbau in Mainz zur Stellungnahme vorzulegen.

- 5.2 Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Untere Wasserbehörde  
Auflagen wassergefährdende Stoffe

- 5.2.1 Transformatoren, in denen sich flüssige wassergefährdende Stoffe befinden, müssen nach Maßgabe des § 18 AwSV über eine flüssigkeitsundurchlässige Rückhalteeinrichtung verfügen. Das Rückhaltevolumen muss mindestens dem Volumen entsprechen, dass bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann.



5.2.2 Das Merkblatt zu betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen (§ 44 Absatz 4 AwSV).

5.2.3 Für die Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.

5.2.4 Für die Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist nach Maßgabe des § 44 AwSV eine Betriebsanweisung vorzuhalten. Darin sind insbesondere Aufgaben und Verantwortlichkeiten zu regeln. Das Betriebspersonal der Anlage ist dementsprechend zu unterweisen. Die Betriebsanweisung muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein. Einzelheiten zu Aufbau und Inhalt der Betriebsanweisung können der TRWS 779 entnommen werden.

## 6. Straßenverkehr

6.1 Aufgrund des ausreichenden Abstandes der geplanten Anlage zu der nächst gelegenen klassifizierten Straße Landesstraße (L) 425 können wir daher nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen mitteilen, dass seitens des Landesbetriebes Mobilität Worms keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Enercon E-103 NH 108,38 m in der Gemarkung Klein-Winternheim, Flur 4, Flurstück 107 der Firma Energiepark Klein-Winternheim GbR, Am Hang 15, 55126 Mainz bestehen.

6.2 Der Vollständigkeit halber weist der LBM darauf hin, dass aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs bei Windenergieanlagen als Abstand zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn klassifizierter Straßen die so genannte „Kipphöhe“ ( $\frac{1}{2}$  Fundamentdurchmesser + Nabenhöhe +  $\frac{1}{2}$  Rotordurchmesser) empfohlen wird. Zu berechnen ist die Kipphöhe von der Außenkante des Mastfußes.

6.3 Bezüglich der über die L 425 und anschließende Wirtschaftswege geplanten Baustellenzufahrt sowie der dauerhaften Erschließung der Windenergieanlage hat der Vorhabenträger rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 6 Wochen) einen entsprechenden Antrag Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis an den LBM Worms zu richten.

6.4 Rechtzeitig vor Anlegung der Zufahrten ist die Straßenmeisterei Mainz (Tel. 06131/95896-0) zu informieren.

6.5 Dem betroffenen Straßenbaulastträger dürfen aus der Verwirklichung des Vorhabens keine Kosten entstehen.

## 7. Naturschutzrecht

Für vorgenanntes Bauvorhaben wird das gemäß §§ 14 – 17 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtes des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz –BNatSchG) vom 29. Juli 2000 (BGBl. I S 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440), notwendige landespflegerische Benehmen unter Beachtung folgender Auflagen und folgender Bedingung hergestellt:

Auflagen:

7.1 Der vorgelegte Fachbeitrag Naturschutz, „Böhm + Frasch Oktober 2020“, einschließlich der artenschutzrechtlichen Bewertungen/Fachgutachten

- ornithologisches Fachgutachten, „PLaN Wachenheim 31.10.2020“,
- artenschutzrechtliche Betrachtung zum Feldhamster, „PLaN Wachenheim 15.09.2020“ und
- artenschutzrechtliche Betrachtung, „PLaN Wachenheim 31.10.2020“

wurde am 22. Oktober 2020/ 3. November 2020 von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) geprüft. Er ist in Text und Karten einschließlich der darin grün eingetragenen Prüfbemerkungen Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

7.2 Alle im Fachbeitrag, Pkt. 5 aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung des Eingriffs (V1 – V4), sind ohne Einschränkungen auszuführen. Abweichungen hiervon sind nur nach vorheriger und einvernehmlicher Absprache mit der UNB möglich. Es handelt sich im Einzelnen um folgende Maßnahmen:

7.2.1 Sämtliche Arbeiten zur Baufeldfreimachung müssen nach dem 30. September und vor dem 01. März des Folgejahres und somit außerhalb der Brutzeiten der Vögel sowie Setzzeiten von Säugetieren stattfinden. Dadurch können sowohl die Tötung von Individuen als auch die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verhindert werden. Falls die eigentliche Baufeldfreimachung und der Baubeginn im Zeitraum zwischen dem 01. März und dem 30. September erfolgen, ist das Baufeld zur Vergrämung bodenbrütender Offenlandarten spätestens ab dem 01. März bis zum Baubeginn in mindestens vierwöchigem Turnus zu grubbern (V1).

7.2.2 Zur Vermeidung von Vogelkollisionen mit dem Anlagenmast ist der Mast mindestens bis in eine Höhe von 20 m dunkel in abgestuften grünen Farbtönen anzulegen, die mit zunehmender Höhe in einen lichtgrauen Farbton übergehen (V2).

7.2.3 Sollte der Baubeginn nicht im Winterhalbjahr 2020/2021 erfolgen, so ist der Bereich des Baufeldes, der Zuwegung und der Kabeltrasse (gem. Abb. 4 des Fachbeitrages Naturschutz) wegen möglicher Neuansiedlungen des Feldhamsters zum letzten geeigneten Zeitpunkt vor dem neu festgelegten Baubeginn erneut auf potentielle Vorkommen des Feldhamsters zu kontrollieren. Die Untere Naturschutzbehörde ist unmittelbar über das Ergebnis zu informieren (V3).

7.2.4 Zur Vermeidung von Kollisionen schlaggefährdeter Fledermausarten ist die Windenergieanlage bei bestimmten meteorologischen Bedingungen vorübergehend abzuschalten. Die für die Abschaltung relevanten Bedingungen und deren Kennwerte sind Seite 18 des „Fachbeitrages Naturschutz“ zu entnehmen. Der hier dargestellte Betriebsalgorithmus ist dauerhaft beizubehalten (V4). Eine Änderung/Aufhebung bedarf des Nachweises der Unwirksamkeit des bisherigen Betriebsmodus seitens des Antragstellers/Betreibers und ist bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

7.3 Baustellenzeitlich werden Aufstellungs- und Lagerflächen durch Schotterung und Bauplatten temporär in Anspruch genommen. Diese sind nach Beendigung der Baumaßnahme zeitnah wieder vollständig zu entfernen und die beanspruchten Ackerflächen entsprechend ihres ursprünglichen Zustandes zu rekultivieren.

7.4 Zum Schutze von Boden und Wasser sind die unter Punkt 5.2 des Fachbeitrages Naturschutz aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vollumfänglich zu beachten. Eventuell anfallende Überschussmassen sind möglichst auf der Anlagenparzelle flächig unterzubringen, für alle andere Parzellen ist eine Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich.

7.5 Die fachliche Überwachung der im Fachbeitrag Naturschutz vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ist einer qualifizierten Umweltbaubegleitung zu übertragen. Die verantwortliche Person ist spätestens zwei Wochen vor Baubeginn zu benennen und der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich mitzuteilen.

7.6 Die Umweltbaubegleitung ist aufgabengerecht mit den nötigen Kompetenzen auszustatten und hat vor Baubeginn eine entsprechende Einweisung aller an den Bauarbeiten beteiligten Firmen und Personen durchzuführen.

7.7 Die Umweltbaubegleitung hat die Untere Naturschutzbehörde regelmäßig über den Fortgang der Bauarbeiten in geeigneter Form zu unterrichten. Nach Beendigung der Baumaßnahme ist der Unteren Naturschutzbehörde ein Abschlussbericht der Umweltbaubegleitung vorzulegen. Werden hier über das im Fachbeitrag Naturschutz erwartete Maß hinausgehende Beeinträchtigungen festgestellt, ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine Nachbilanzierung der verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft einschließlich der Benennung geeigneter Kompensationsmaßnahmen vorzulegen.

7.8 Zum Ausgleich der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ist dem Vorhaben eine externe Ausgleichsfläche, Gemarkung Hechtsheim Flur 12 Nr. 33 tlw. zu 2.163 m<sup>2</sup> zugeordnet. Zur dauerhaften Sicherung der Ausgleichsfläche sowie der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Fachbeitrag Naturschutz, S. 20, Entwicklungsziel: „Anlage einer Streuobstwiese auf extensiv genutzter krautreicher Wiese“, ist vom Bauherrn eine entsprechende Dienstbarkeit des Grundstücks im Grundbuch eintragen zu lassen.

7.9 Ein schriftlicher Nachweis hierüber ist der Unteren Naturschutzbehörde vier Wochen nach Bestandskraft der Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, spätestens mit Beginn der Baumaßnahme vorzulegen.

7.10 Die Ausgleichsfläche ist vom Vorhabenträger oder einer(m) von ihm beauftragten qualifizierten Person/Planungsbüro in das landesweite Kompensationsverzeichnis einzutragen. Die Dateneingabe erfolgt webbasiert über das KomOn- Serviceportal („KSP“) und erfordert eine spezielle Zugangsberechtigung. Die Eintragung muss vier Wochen nach Bestandskraft der Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, spätestens mit Beginn der Baumaßnahme erfolgen.

7.11 Sofern am Anlagenmast fernwirksam erkennbare Firmenkennzeichnungen angebracht werden sollen, ist dies nur nach vorheriger einvernehmlicher Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig. Dies umfasst die Attribute Schrift, Farbgebung und Ornamentik.

Bedingung:

Vier Wochen nach Bestandskraft der Genehmigung, spätestens jedoch mit Beginn der Baumaßnahme, ist für die nicht ausgleich- oder ersetzbaren Eingriffe gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG eine

### **Ersatzzahlung in Höhe von 51.917,25 Euro**

an die Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU) zu leisten.

Empfänger der Ersatzzahlung:

Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU)

Landesbank Baden-Württemberg

BIC: SOLADEST600

IBAN: DE77 6005 0101 0004 6251 82

Bei der Zahlung sind anzugeben:

Bezeichnung des Vorhabens und Eingriffsort, sowie die Behörde (Kreisverwaltung Mainz-Bingen), die den Genehmigungsbescheid erlassen hat mit Angabe des Aktenzeichens und Datums.

Die Ersatzzahlung wird den Naturschutzbehörden auf Antrag zweckgebunden zur Durchführung von Naturschutzprojekten zugewiesen, mit denen eine Verbesserung des Zustandes von Natur und Landschaft herbeigeführt werden soll.

Die Leistung der Ersatzzahlung ist der Unteren Naturschutzbehörde unmittelbar in geeigneter Weise mitzuteilen.

## 8. Denkmalschutz – Landesarchäologie

Direkt an der benannten Stelle sind bislang nach den amtlichen Ortsakten der Denkmalfachbehörde Landesarchäologie keine archäologischen Fundstellen bekannt und es bestehen keine formalen Schutzinstrumente, etwa eine Rechtsverordnung "Grabungsschutzgebiet". Im Umfeld sind allerdings eine Reihe römischer Fundstellen aktenkundig. Grundsätzlich ist überhaupt nur ein geringer Teil des archäologischen Bodenarchives bekannt. Deshalb gilt: Bei Erdarbeiten muss jederzeit mit archäologischen Funden aus prähistorischer und historischen Zeiten und der Aufdeckung von archäologischen Fundstellen gerechnet werden.

Folgende Abläufe sind auch an Orten, von denen bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt sind, sicherzustellen:

8.1 Bei der Vergabe der vorbereitenden Baumaßnahmen (einschließlich Mutterbodenabtrag) hat der Planungsträger bzw. die Gemeindeverwaltung sowie für die späteren Erdarbeiten der Bauträger oder Bauherr die ausführenden Firmen vertraglich zu verpflichten mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf (in der Regel von mindestens 4 Wochen) die Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten in Schriftform anzuzeigen, damit diese durch die Denkmalfachbehörde Landesarchäologie überwacht werden können.

8.2 Die ausführenden Baufirmen sind auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle unverändert zu belassen und gegen Zerstörung zu schützen sowie die Fundstücke gegen Verlust zu sichern.

8.3 Die Regelungen nach 8.1 und 8.2 entbinden Bauträger und Bauherren bzw. die entsprechenden Abteilungen der Verwaltung nicht von der Meldepflicht und gegebenenfalls Haftung gegenüber der Denkmalfachbehörde Landesarchäologie.

8.4 Werden archäologische Fundstellen oder archäologische Funde angetroffen, ist der Denkmalfachbehörde Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit archäologische Ausgrabungen und Dokumentationen in Absprache mit den ausführenden Firmen, ordnungsgemäß und nach den Anforderungen moderner archäologischer Forschung durchgeführt werden können. In den Bauzeitenplänen sind entsprechende Zeiten für archäologische Arbeiten vorzusehen. Nach Umfang der notwendigen archäologischen Ausgrabungen und Dokumentationen sind von Seiten der Bauherren oder Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben. Die ungestörte Bewahrung archäologischer Fundstellen hat prinzipiell Vorrang vor Ausgrabung und Dokumentation.

8.5 Die Meldepflicht gegenüber der Denkmalfachbehörde Landesarchäologie gilt bereits für Bodeneingriffe zur Vorbereitung der eigentlichen Baumaßnahmen, etwa Mutterbodenabtrag.

Alle Mitteilungen sind zu richten an:

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz  
Direktion Landesarchäologie - Außenstelle Mainz  
Große Langgasse 29, D - 55116 Mainz  
Telefon: 06131 - 2016300, FAX: 06131 – 2016333  
E-Mail: landesarchaeologie-mainz@gdke.rlp.de

Die Direktion Landesarchäologie unterrichten die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Mainz-Bingen von dieser Stellungnahme. Aufgabe der Unteren Denkmalschutzbehörde ist es den Schutz der archäologischen Fundstellen bei Baumaßnahmen und Nutzungsänderungen sowie in Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz sicherzustellen. Bitte beteiligen Sie Direktion Landesarchäologie in jedem Fall am weiteren Verfahren.

## 9. Bundeswehr

Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens **IV-127-20-BIA** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.

#### IV. HINWEISE

##### 1. Allgemeine Hinweise

1.1 Die Nichtbeachtung vollziehbarer Nebenbestimmungen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit Bußgeld bis zu 50.000,- € geahndet werden.

1.2 Veränderungen hinsichtlich der betrieblichen Verantwortlichkeiten im Sinne des § 52a BImSchG sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

1.3 Auf die sich direkt aus dem BImSchG und den Abfallgesetzen sowie aus hierzu ergangenen ergänzenden Vorschriften ergebenden Betreiber-, Nachweis-, Erklärungs- und andere Pflichten sowie das Erfordernis von Anzeige bzw. Antrag auf Genehmigung von Änderungen gemäß §§ 15 und 16 BImSchG wird hingewiesen.

1.4 Der Antragsteller ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlage zu dulden und die erforderlichen Unterlagen im Bedarfsfall zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten (§ 21 WHG). Der Erlaubnisbescheid und die dazugehörigen Unterlagen sind sorgfältig aufzubewahren und bei behördlichen Kontrollen auf Verlangen vorzuzeigen.

#### V. BEGRÜNDUNG:

Mit Antrag vom 15. Mai 2020, beantragten Sie gem. § 4 BImSchG die Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage vom Typ Enercon E-103 in der Gemarkung Klein-Winternheim, Flur 4, Flurstück 107. Das beantragte Vorhaben ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 c) aa) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 1.6 der Spalte 2 des Anhangs zu dieser Verordnung im vereinfachten Genehmigungsverfahren genehmigungsbedürftig.

In unmittelbarer Nachbarschaft sind bereits sechs Windenergieanlagen in Betrieb. Die beantragte Windenergieanlage fällt somit unter die Spalte 2, Nr. 1.6.2 Anlage 1 UVPG. Die durchgeführte allgemeine Vorprüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist. Dies wurde gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG am 05. November 2020 öffentlich bekannt gegeben. Auf der Grundlage der Vorhabensbeschreibung wurde der Standort des Vorhabens beschrieben und anlagebezogen mögliche Auswirkungen geprüft. Aufgrund der Ergebnisse der vorliegenden allgemeinen Vorprüfung gemäß UVPG sind erhebliche und nachhaltige Umweltauswirkungen des Vorhabens auszuschließen. Kumulative Wirkungen zu anderen Vorhaben sind nach aktuellem Kenntnisstand nicht gegeben. Die möglichen Umweltauswirkungen können weitgehend durch spezifische Maßnahmen vermieden oder soweit gemindert werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Umwelt verbleiben. Die nicht zu vermeidende geringfügige Versiegelung und der einhergehende Funktionsverlust von Böden kann durch bodenfunktionsaufwertende Maßnahmen an anderer Stelle kompensiert werden. Der Konflikt zwischen WEA und Landschaftsbild ist nicht lösbar, da Windenergieanlagen für ihre Funktion und Wirtschaftlichkeit freie, exponierte Standorte benötigen. Im Plangebiet wird diesem Umstand durch die Steuerung im Rahmen der Regional- und Flächennutzungsplanung Rechnung getragen. Nach § 7 Abs. 3 - 5 der LKompVO ist eine Ersatzzahlung für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu leisten.

Die bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Belange wurden überprüft. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Bauvorhabens beurteilt sich nach § 35 Abs. 1 BauGB. Bauordnungsrechtlich bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Die Erschließung ist gesichert. Die Rückbauverpflichtung vom Bauherrn (03. Mai 2020) liegt vor.

Das fehlende gemeindliche Einvernehmen der Ortsgemeinde Klein-Winternheim wird nach § 36 Absatz 2 BauGB in Verbindung mit § 71 Absatz 1 LBauO ersetzt, da die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens sich als rechtswidrig erweist.

Im Übrigen hat die Überprüfung sämtlicher Antragsunterlagen ergeben, dass unter Beachtung der vorgenannten Nebenbestimmungen der am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber der genehmigungsbedürftigen Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Der Antragsteller hat danach ein Anrecht auf die Erteilung der Genehmigung. Sie ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

#### VI. KOSTENFESTSETZUNG:

Die Kostenfestsetzung erfolgt in einem separaten Gebührenbescheid.

#### VII. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Georg-Rückert-Straße 11, 55218 Ingelheim, schriftlich oder zur Niederschrift, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

A. Huber  
(Sachbearbeiterin)